Satzung

für die Benutzung des Kindergartens „St. Elisabeth“

des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg

(Kindergarten-Benutzungssatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374), folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg betreibt den Kindergarten St. Elisabeth in Pfaffenberg als eine öffentliche Kindertageseinrichtung.

(2) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.

(3) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

(4) Der Kindergarten St. Elisabeth ist für Kinder überwiegend ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung eingerichtet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG).

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Personal

(1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Kindergartens St. Elisabeth notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung wird durch geeignete und ausreichende pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte sichergestellt.

§ 4 Elternbeirat

(1) Für den Kindergarten St. Elisabeth ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Die Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Anmeldung

(1) Die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person

des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr (§ 14) jeweils zu einem gesondert bekanntgegebenen Termin. Die Bekanntgabe erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Eine Anmeldung ist grundsätzlich ganzjährig möglich. Die Plätze werden dabei je nach Verfügbarkeit und den entsprechenden Dringlichkeitsstufen gemäß § 6 Abs. 2 vergeben.

(4) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung Mindestbuchungszeiten (§ 9) festgelegt.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Markt im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. Der Markt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,

b) Kinder, die nach Art. 8 Abs. 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,

c) Kinder deren Personensorgeberechtigten allein erziehend sind und sich in Ausbildung oder Studium befindet. Unter „allein erziehend" ist zu verstehen, dass der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,

d) Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden

e) Kinder, deren Personensorgeberechtigte allein erziehend und sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Ein Arbeitsnachweis bzw. gültiger Arbeitsvertrag ist bei der Anmeldung vorzulegen.

f) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide sozialversicherungspflichtig berufstätig sind. Entsprechende Arbeitsnachweise bzw. gültige Arbeitsverträge sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Bei gleichen Voraussetzungen ist das Eingangsdatum des Antrages zu berücksichtigen. Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss neben den oben genannten Kriterien auch der Gesamtauslastung der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden. Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Mallersdorf-Pfaffenberg wohnenden Kinder unbefristet. Die Aufnahme von nicht im Markt wohnenden Kindern kann soweit und solange erfolgen, wie freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme setzt eine Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus (Art. 23 BayKiBiG - Gastkinderregelung). Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige

Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg benötigt wird.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 2 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 7 Kündigung durch die Personensorgeberechtigten und Ausscheiden

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus

- durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten bei der Kindergartenleitung,
- durch Ausschluss nach § 13 oder
- wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertagesstätte nach § 1 Abs. 4 gehört.

(2) Eine Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(3) Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Ausnahmen sind lediglich bei einem Wohnortwechsel der Personensorgeberechtigten zulässig.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung ist auch bei Schuleintritt des Kindes notwendig, da sie formell das Ende des Betreuungsvertrags bedeutet.

§ 8 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel Montag bis Freitag von 7.15 Uhr bis 16.15 Uhr geöffnet.

(2) Die Kernzeit der Kindertageseinrichtung ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

(3) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

(5) Die Kindertageseinrichtung ist maximal an 30 Tagen im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden rechtzeitig bekannt gegeben. Es können gemäß der Verordnungen des BayKiBiG bis zu 5 weitere Schließtage für Fortbildungen und Weiterbildungen des Gesamtteams beschlossen werden.

(6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen wichtigen Gründen oder nach mindestens vierwöchiger vorheriger Ankündigung ersatzlos ganz oder teilweise (Öffnungszeitenreduzierung, Teilschließung) geschlossen werden. In diesem Fall haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Kindertageseinrichtung oder auf Schadensersatz.

§ 9 Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung sicherzustellen, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag festgelegt. Die Kinder müssen an allen 5 Öffnungstagen pro Woche gebucht sein.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungszeiten) zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Betreuungsvertrag festgelegt, der bei der Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Markt abzuschließen ist.

(4) Eine Änderung der Buchungszeiten ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.

§ 10 Verpflegung, Medikamente, Rauchverbot

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung über die Mittagszeit besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen erhalten.

(2) Das Personal darf den Kindern Medikamente nicht verabreichen, außer dem Kind wird dadurch der Kindergartenbesuch verwehrt oder es dient einer lebensrettenden Maßnahme. Medikamente dürfen nur nach ärztlicher Verordnung und schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und der Leitung der Einrichtung verabreicht werden.

(3) In allen Räumen der Einrichtung und im Außenbereich des Kindergartens besteht ein absolutes Rauchverbot.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht oder erst verspätet besuchen, ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Für die Entschuldigung der Kinder in der Einrichtung können auch individuell mit dem Kindergarten vereinbarte Wege genutzt werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten zu sorgen, da Kinder im Kindergartenalter nicht als verkehrstüchtig gelten können. Siehe weiteres in § 18 Aufsicht.

§ 12 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Für die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit in der Einrichtung, können auch individuell mit dem Kindergarten vereinbarte Wege genutzt werden.

(4) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß §34 IfSG oder an dem Befall von Kopfläusen ist der Kindergarten unverzüglich von der Erkrankung und der Art der Erkrankung zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Eine Erkrankung gemäß §34 IfSG muss durch die Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt unter Angabe von persönlichen Daten des Kindes gemeldet werden. Die

Leitung der Kindertageseinrichtung kann in diesem Fall die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(5) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Kindertageseinrichtung nicht betreten.

(6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Besuch ist erst wieder zugelassen, wenn das Kind 48 Stunden symptomfrei war.

(7) Die Personensorgeberechtigten wurden über die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung mittels des entsprechenden Merkblatts belehrt.

(8) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung der Einrichtung bereits bei der Anmeldung, spätestens jedoch bei Bekanntwerden, mitzuteilen, z.B. Behinderung, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 13 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Markt

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn

a) das Kind innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat.

b) das Kind innerhalb des laufenden Besuchsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat.

c) die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen Regelungen des Betreuungsvertrages verstoßen haben.

d) wenn das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde bzw. die vereinbarte Nutzungszeit überzogen wurde.

e) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind.

f) Sonstige schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen. Dies trifft etwa zu, wenn die Elternarbeit aufgrund zerrütteter Verhältnisse nicht mehr möglich ist, wenn die pädagogischen Betreuungsgrundsätze nicht mit den elterlichen Vorstellungen übereinstimmen oder die Zusammenarbeit der Sorgeberechtigten mit den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung verweigert wird.

g) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Markt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 14 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für den Kindergarten beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 15 Gebühren

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 16 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Elterngespräche und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig an den Elternabenden teilnehmen und die angebotenen Elterngespräche besuchen.

(2) Elterngespräche können jederzeit mit den Erzieherinnen vereinbart werden und finden zusätzlich zu flexiblen Tür- und Angelgesprächen statt. Es wird den Eltern mindestens zweimal jährlich die Gelegenheit für geplante Elterngespräche geboten. Sollten sie diese nicht wahrnehmen wollen, so ist eine schriftliche Erklärung bei der pädagogischen Fachkraft abzugeben.

(3) Elternabende finden je nach Gelegenheiten mehrmals jährlich statt. Zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres wird der neue Elternbeirat am ersten Elternabend gewählt.

§ 17 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 18 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe bzw. endet mit der Abholung des Kindes. Abweichende Bring- und Holzeiten, sowie das Fernbleiben sind dem zuständigen Fachpersonal bekannt zu geben. Weitere Personen, die berechtigt sind, das Kind aus dem Kindergarten abzuholen, müssen im Betreuungsvertrag oder auf einer gesonderten schriftlichen Erklärung aufgeführt und dem pädagogischen Personal persönlich vorgestellt werden. Die abholende Person muss sich zum Zeitpunkt der Abholung in einem offensichtlich zurechnungsfähigen Zustand befinden. Abholberechtigte Personen müssen mindestens das Alter von 14 Jahren bereits erreicht haben.

(2) Abholberechtigte Personen haben sich beim ersten Kontakt mit dem pädagogischen Personal vorzustellen und auf Verlangen ein geeignetes Ausweisdokument vorzulegen.

(3) Eine telefonische Benachrichtigung über die Abholung des Kindes durch eine nicht im Betreuungsvertrag aufgeführte Person ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Sorgeberechtigten Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des pädagogischen Personals hat mindestes einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen). Die abholberechtigte Person hat sich dann beim ersten Kontakt dem pädagogischen Personal vorzustellen und auszuweisen.

(4) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die mit den Eltern vereinbarten Buchungszeiten, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.

(5) Bei öffentlichen und teiloffenen Veranstaltungen sowie bei internen Veranstaltungen, an welchen die Personensorgeberechtigten der Einrichtung teilnehmen, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten. Wenn das Kind für eine Aufführung oder ein ähnliches Programm bewusst und geplant von den pädagogischen Fachkräften übernommen wird und somit das pädagogische Personal die Aufsicht übernimmt, so liegt die Aufsichtspflicht für diesen Zeitraum nicht bei den Sorgeberechtigten.

(6) Die Kinder dürfen sich im Sinne der Förderung ihrer Selbstständigkeit, ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihres Rechts auf Freiräume, je nach Entwicklungsreife und ihrer individuellen Fähigkeiten, frei und teils auch ohne direkt Aufsicht innerhalb der Einrichtung und im Garten des Grundstücks aufhalten und beschäftigen. Bei dieser persönlichen Entscheidung für jedes Kind ist nach gängiger Vernunft und pädagogischer Sinnhaftigkeit zu handeln.

§ 19 Haftung

(1) Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Kindergartens entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, der sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth in Pfaffenberg (Kindergarten-Benutzungssatzung) des Marktes Mallersdorf–Pfaffenberg vom 27.07.2006 in Form der 1. Änderungssatzung für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens St. Elisabeth des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg vom 05.08.2009 außer Kraft.

MARKT MALLERSDORF-PFAFFENBERG

Mallersdorf-Pfaffenberg, den 05.10.2026

Christian Dobmeier
Erster Bürgermeister

